

LEHVOSS Verhaltenskodex für Geschäftspartner

I. Präambel

Wir sind bestrebt, unsere Wertschöpfung auf nachhaltige Weise zu betreiben.

Menschen und Umwelt sind die wichtigsten Ressourcen. Wir sind der Überzeugung, dass Unternehmen ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung und Verpflichtung nachkommen sollten, ihre wirtschaftliche Geschäftstätigkeit an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. In diesem Zusammenhang arbeiten wir mit unseren Geschäftspartnern gemeinsam daran, die internationalen Standards für geschäftliche Integrität und für die sozialen und ökologischen Bedingungen in unseren Lieferketten zu erreichen.

Dieser Verhaltenskodex definiert die Erwartungen der LEHVOSS Gruppe an ihre Geschäftspartner. Zu diesen Erwartungen gehören Anforderungen an Geschäftsethik, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, ökologische Unternehmensführung und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Geschäftspartner auf allen Ebenen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie international maßgebliche Standards, gesetzliche Verpflichtungen und unsere Anforderungen einhalten und sie in ihrer gesamten Wertschöpfungskette weitergeben.

Dieser Verhaltenskodex beruht auf grundlegenden Prinzipien der sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Unternehmensführung, die mit den geltenden Gesetzen und internationalen Normen in Einklang stehen. Zu diesen internationalen Normen gehören unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN, die ILO-Konventionen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung sowie das Pariser Abkommen.

Um diese Erwartungen zu erfüllen, sollten unsere Geschäftspartner Managementsysteme einführen - definiert als eine Kombination von Richtlinien, Prozessen, Funktionen, Instrumenten und internen Kontrollen, die einem Unternehmen dabei helfen, seine Abläufe und Maßnahmen zu kontrollieren, Ziele zu erreichen und kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten.

Die Geschäftspartner müssen stets die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und sich bemühen, die besten Branchenpraktiken anzuwenden. In Situationen, in denen dieser Verhaltenskodex über die geltenden Gesetze und Vorschriften hinausgeht, gilt dieser Verhaltenskodex nur in dem Maße, wie es die geltenden Gesetze und Vorschriften zulassen.

II. Anforderungen an Geschäftspartner 1. Geschäftsethik

Geschäftspartner sollen ein Managementsystem für Geschäftsethik einführen, das Folgendes umfasst:

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche: Geschäftspartner dürfen sich nicht an korrupten Praktiken beteiligen oder diese in irgendeiner Form unterstützen, einschließlich des Anbietens oder Annehmens von Bestechungsgeldern, unangemessenen Geschenken oder Bewirtungen oder Vermittlungszahlungen. Geschäftspartner dürfen keine Geldwäsche erleichtern oder unterstützen. Die Geschäftspartner sollten alle verdächtigen Transaktionen melden und auf Anzeichen von Geldwäsche achten.

Datenschutz und Datensicherheit: Geschäftspartner dürfen nicht die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten von natürlichen Personen einschränken. In Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Nutzung oder Verbreitung sowie jede andere Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Rechte von natürlichen und juristischen Personen zu respektieren. Die Geschäftspartner müssen geeignete Maßnahmen für die Sicherheit der Daten aus der Geschäftsbeziehung sicherstellen und sollten sich gegen Schadensansprüche absichern.

Finanzielle Verantwortung/genaue Aufzeichnungen: Die Geschäftspartner müssen ihre Geschäfte auf transparente Weise abwickeln und sie in den veröffentlichten Finanzberichten und Unterlagen des Unternehmens genau wiedergeben. Die Geschäftspartner sollten bestätigen, dass ein angemessenes Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung vorhanden ist.

Offenlegung von Informationen: Geschäftspartner sollten finanzielle und nicht-finanzielle Informationen offenlegen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den vorherrschenden Branchenpraktiken.

Interessenkonflikte: Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter Situationen vermeiden und offenlegen, in denen ihre finanziellen oder sonstigen Interessen mit ihren beruflichen Pflichten in Konflikt stehen, oder Situationen, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken.

Gefälschte Teile: Die Geschäftspartner sollten das Risiko, dass gefälschte Materialien in die zu liefernden Produkte gelangen, minimieren und sich bei der Produktentwicklung an die einschlägigen technischen Vorschriften halten.

Geistiges Eigentum: Geschäftspartner müssen gültige Rechte an geistigem Eigentum respektieren.

Exportkontrollen, Handel und Wirtschaftssanktionen: Geschäftspartner müssen die geltenden Beschränkungen für den Export oder Re-Export von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie sowie die geltenden Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Körperschaften und Personen einhalten.

Beschwerdemechanismus: Geschäftspartner sollten einen wirksamen Beschwerdemechanismus im Einklang mit Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (Prinzip 31) einrichten, der es ermöglicht, Bedenken im Zusammenhang mit Geschäftsethik, Menschenrechten oder anderen Themen anonym, vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen vorzubringen.

Wiedergutmachung: Geschäftspartner sollten für Abhilfemaßnahmen sorgen oder daran mitarbeiten, wenn ihre Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursachen oder dazu beitragen.

Keine Vergeltungsmaßnahmen: Geschäftspartner sollten jede Form von Drohungen, Einschüchterung und physischen oder rechtlichen Angriffen gegen Stakeholder vermeiden, einschließlich derer, die ihre gesetzlichen Rechte ausüben, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest gegen Geschäftsaktivitäten zu verteidigen.

2. Umwelt

Die Geschäftspartner sollten einen proaktiven Ansatz für die Verantwortung gegenüber der Umwelt entwickeln, umsetzen und unterstützen, indem sie Umweltschutzpraktiken anwenden, natürliche Ressourcen schonen und den gesamten ökologischen Fußabdruck von Produktion, Waren und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus reduzieren.

Geschäftspartner sollten ein Umweltmanagementsystem einführen, das Folgendes umfasst:

Kohlenstoffneutralität: Geschäftspartner sollten danach streben, wissenschaftlich fundierte und zeitgebundene Ziele zur Emissionsreduzierung und für erneuerbare Energien festzulegen, die mit dem Pariser Abkommen übereinstimmen, und Maßnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung der gesamten Wertschöpfungskette (Scope 1–3) vorantreiben.

Wasserqualität, Verbrauch & Management: Die Geschäftspartner sollten den Wasserverbrauch minimieren, Wasser effektiv wiederverwenden und recyceln, Abwässer verantwortungsvoll behandeln und mögliche Auswirkungen von Überschwemmungen infolge von Regenwasserabflüssen verhindern, wie es das geltende Recht verlangt.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der

Zugang von natürlichen Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein.

Luftqualität: Die Geschäftspartner sollten die Emissionen, die zur Luftverschmutzung beitragen, routinemäßig überwachen und offenlegen, angemessen kontrollieren, minimieren und soweit möglich eliminieren, wie es das geltende Recht verlangt und es möglich ist. Die Geschäftspartner sollten die kumulativen Auswirkungen der Verschmutzungsquellen in ihren Einrichtungen bewerten und die Verschmutzungswerte entsprechend reduzieren.

Verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien: Geschäftspartner sollten die Verwendung von Chemikalien und Stoffen mit eingeschränktem Verwendungszweck in Herstellungsprozessen und Endprodukten identifizieren, minimieren oder eliminieren, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Geschäftspartner sollten proaktiv nach geeigneten Ersatzstoffen suchen, um die Produkt- und Umweltverantwortung zu wahren.

Abfälle: Der Lieferant sollte einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln, folgen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung zu verwenden.

Kreislaufwirtschaft: Geschäftspartner sollten geschlossene Kreislaufsysteme fördern, indem sie die Verwendung nachhaltiger, erneuerbarer natürlicher Ressourcen unterstützen und gleichzeitig Abfall reduzieren sowie Wiederverwendung und Recycling steigern.

Tierschutz: Die Geschäftspartner sollten die fünf Freiheiten der Tiere respektieren, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) in Bezug auf den Tierschutz formuliert wurden. Kein Tier sollte nur für den Zweck aufgezogen und getötet werden, um für ein Produkt verwendet zu werden.

Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung: Die Geschäftspartner sollten die Ökosysteme, insbesondere die Schlüsselgebiete für biologische Vielfalt, die von ihren Aktivitäten betroffen sind, schützen und illegale Abholzung in Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt, einschließlich der IUCN-Resolutionen und Empfehlungen zur biologischen Vielfalt, vermeiden.

Bodenqualität: Die Geschäftspartner sollten ihre Auswirkungen auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffverschlechterung, Bodensenkungen und Kontamination zu verhindern.

Lärmemissionen: Wo es angebracht ist, sollten die Geschäftspartner den industriellen Lärmpegel überwachen und kontrollieren, um Lärmbelästigung zu vermeiden.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die Geschäftspartner müssen die Menschenrechte von Arbeitnehmern, lokalen Gemeinschaften und anderen relevanten Stakeholdern respektieren und nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verhindern und angehen.

Geschäftspartner sollten ein Managementsystem für Menschenrechte und Arbeitsbedingungen einführen, das Folgendes umfasst:

Kinderarbeit/Arbeit und junge Arbeitnehmer: Die Geschäftspartner müssen bei ihren Geschäftstätigkeiten und in ihrer gesamten Lieferkette das Übereinkommen 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einhalten und sicherstellen, dass Kinderarbeit in keiner Form geduldet wird.

Löhne und Sozialleistungen: Die Geschäftspartner müssen ihre Beschäftigten gemäß den geltenden Vorschriften und den gängigen Branchenpraktiken entlohnen; diese Entlohnung sollte die Grundbedürfnisse abdecken und einen angemessenen Lebensstandard für die Beschäftigten und ihre Familien ermöglichen, wozu auch die Einhaltung von Mindestlöhnen, Überstundenvergütung, Krankenurlaub, der Schutz werdender Mütter und staatlich vorgeschriebenen Leistungen gehört.

Arbeitszeiten: Die Geschäftspartner müssen die lokalen Gesetze und Tarifverträge (falls zutreffend) in Bezug auf die Arbeitszeiten einhalten oder sollten sich an die ILO-Normen zur Arbeitszeit halten, falls es keine entsprechenden lokalen Vorschriften gibt.

Moderne Sklaverei: Die Geschäftspartner müssen jede Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Zwang verbieten, einschließlich Menschenhandel.

Ethische Rekrutierung: Geschäftspartner dürfen potenzielle Arbeitnehmer nicht täuschen, betrügen, bedrohen oder missbrauchen. Sie dürfen Reisepässe bzw. Ausweisdokumente sowie persönliche Besitztümer nicht rechtswidrig einbehalten oder den Zugang verweigern und keine Gebühren für die Anwerbung verlangen. Die Arbeitnehmer müssen zu Beginn ihrer Anwerbung über die Beschäftigungsbedingungen und Entlohnung informiert werden und einen schriftlichen Vertrag oder eine Beschäftigungsmitteilung in einer Sprache erhalten, die sie gut verstehen, und in der ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind. Die Auswahl, Einstellung und Förderung von Mitarbeitern sollte grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten erfolgen.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen: Die Geschäftspartner sollten es den Arbeitnehmern ermöglichen, offen mit dem Management über Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken zu kommunizieren, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen befürchten zu müssen. Die Unternehmen sollten das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen, eine Vertretung zu suchen und Betriebsräten beizutreten.

Nicht-Diskriminierung und Belästigung: Die Geschäftspartner dürfen keine Form der Diskriminierung oder Belästigung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf dulden und müssen gleiche Beschäftigungschancen bieten, unabhängig von den Merkmalen des Arbeitnehmers oder des Bewerbers wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnische

Zugehörigkeit oder nationale Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Veteranenstatus, genetische Informationen oder Familienstand.

Rechte der Frauen: Die Geschäftspartner sollten für Chancengleichheit bei der Beschäftigung sorgen und sich zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit verpflichten.

Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration: Geschäftspartner sollten eine integrative Kultur entwickeln und fördern, in der Vielfalt geschätzt wird und in der jeder seinen vollen Beitrag leisten und sein volles Potenzial ausschöpfen kann. Die Geschäftspartner sollten Vielfalt auf allen Ebenen der Belegschaft und der Führung, einschließlich der Vorstände, fördern.

Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern: Die Geschäftspartner sollten die Rechte lokaler Gemeinschaften auf menschenwürdige Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung, soziale Aktivitäten und das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zu Entwicklungen, die sie und das Land, auf dem sie leben, betreffen, respektieren, unter besonderer Berücksichtigung der Anwesenheit gefährdeter Gruppen.

Landrechte und Zwangsräumung: Die Geschäftspartner sollten Zwangsvertreibungen und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern vermeiden.

Private oder öffentliche Sicherheitskräfte: Geschäftspartner sollten keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des Geschäftsprojekts beauftragen oder einsetzen, wenn der Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle seitens des Unternehmens zu Menschenrechtsverletzungen führen kann.

4. Gesundheit und Sicherheit

Geschäftspartner sollten ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern als Besucher ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten, das die geltenden lokalen Gesetze und Industriestandards für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erfüllt oder übertrifft.

Geschäftspartner sollten ein Managementsystem für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld einführen, das Folgendes umfasst:

Arbeitsumgebung: Die Geschäftspartner müssen ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern (als Besucher) eine Arbeitsumgebung bereitstellen, die den lokalen und nationalen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften entspricht oder diese übertrifft. Außerdem sollten sie die Mitarbeiter im Außendienst ermutigen, bewährte Verfahren zu verstehen und anzuwenden.

Persönliche Schutzausrüstung: Falls zutreffend, sollten die Geschäftspartner ihre Mitarbeiter und Geschäftspartner (als Besucher) mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausstatten und sicherstellen, dass sie wissen, wie und wann sie angewendet werden muss.

Bereitschaft für Notfälle: Geschäftspartner sollten das Risiko berufsbedingter Gefahren verringern und einen Bereitschafts- und Reaktionsplan für Notfälle entwickeln.

Management von Zwischenfällen und Unfällen: Die Geschäftspartner sollten Gefahren- und Risikoanalysensysteme einführen, um das Potenzial für Zwischenfälle oder Unfälle am Arbeitsplatz zu minimieren. Ein Untersuchungssystem sollte darauf abzielen, die Grundursache zu ermitteln, und ein System für Abhilfemaßnahmen sollte sicherstellen, dass alle dauerhaften Maßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Vorfalles zu minimieren/verringern.

Auftragnehmer: Geschäftspartner sollten die Gesundheit und Sicherheit von Vorlieferanten bzw. Auftragnehmer als Teil der erweiterten Lieferkette eines Unternehmens angemessen berücksichtigen. Geschäftspartner sollten ihre Beschaffungsprozesse koordinieren, um Gefahren zu erkennen und Risiken zu bewerten und zu kontrollieren, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers mit dem Geschäftspartner und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben.

5. Verantwortungsvolles Management der Wertschöpfungskette

Geschäftspartner sollten Geschäftspartner auswählen, die sich an die Praktiken des verantwortungsvollen Geschäftsgebarens halten und die Leitprinzipien entlang der Wertschöpfungskette weitergeben.

Geschäftspartner sollten ein Geschäftspartnermanagementsystem einführen, das Folgendes umfasst:

Sorgfaltspflicht: Geschäftspartner sollten ihre direkten Zulieferer und Unterauftragnehmer einer Sorgfaltsprüfung gemäß den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren unterziehen, Transparenz und Rückverfolgbarkeit fördern und sich nach Kräften bemühen, die ESG-Standards in der gesamten Lieferkette umzusetzen und die Prinzipien entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Mineralien: Geschäftspartner sollten Rohstoffe und Mineralien, die in ihren Produkten verwendet werden, auf verantwortungsvolle Weise beziehen, indem sie ein Managementsystem entwickeln oder Nachweise einfordern, das die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette fördert, und indem sie Maßnahmen zur Sorgfaltsprüfung gemäß den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten umsetzen. Geschäftspartner ohne nachgewiesene Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

III. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner die LEHVOSS Gruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen kann die LEHVOSS Gruppe mithilfe von Self-Assessment-Fragebögen oder risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Geschäftspartner überprüfen. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die LEHVOSS Gruppe dies dem Geschäftspartner mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Geschäftspartner unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der LEHVOSS Gruppe ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist ergebnislos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann die LEHVOSS Gruppe die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn sie dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Anforderungen zu halten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Weise seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel

(Geschäftspartner)